



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2025/0431/FR (France)

Dekret zur Vermeidung von Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Per- und Polyfluoralkylsubstanzen ergeben

Eingangsdatum : 07/08/2025

Ende der Stillhaltefrist : 10/11/2025 (closed)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2120

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0431/FR

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20252120.DE

1. MSG 001 IND 2025 0431 FR DE 07-08-2025 FR NOTIF

2. France

3A. Ministères économiques et financiers

Direction générale des entreprises

SCIDE/SQUALPI/PNRP

Bât. Sieyès -Teledoc 143

61, Bd Vincent Auriol

75703 PARIS Cedex 13

3B. Ministère de la Transition écologique, de la Biodiversité, de la Forêt, de la Mer et de la Pêche

Direction générale de la prévention des risques

SSEEC/SDSE/BPC

Tour Séquoia

1 place Carpeaux

92055 LA DÉFENSE CEDEX



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

4. 2025/0431/FR - C00C - Chemikalien

5. Dekret zur Vermeidung von Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Per- und Polyfluoralkylsubstanzen ergeben

6. Kosmetische Produkte, die PFAS enthalten.

Skiwachs, PFAS enthaltend.

Textilien, Bekleidung, Schuhe und Abdichtungsmittel, die PFAS enthalten.

7.

8. Das Gesetz Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor Risiken im Zusammenhang mit Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS) sieht ein Verbot der Verwendung von PFAS oberhalb eines Restkonzentrationswerts für Kosmetika, Skiwachs und Textilien vor.

Das Dekret, das Gegenstand dieser Mitteilung ist, wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor Risiken im Zusammenhang mit Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS) erlassen. Einerseits wird in diesem Erlass der Wert für die PFAS-Konzentration festgelegt, bei dessen Überschreitung die in diesem Artikel enthaltenen Verbote für die Verwendung von PFAS gelten. Andererseits legt sie eine Liste von Erzeugnissen fest, die von diesen Verboten ausgenommen sind.

Dieses Dekret wird voraussichtlich im Dezember 2025 veröffentlicht werden.

Konzentrationswert:

Der mit dem Dekret eingeführte Artikel D525-4 legt den Restkonzentrationswert fest, unter dem die in Artikel 1 Ziffern I und II des Gesetzes genannten Verbote keine Anwendung finden.

Der durch das Dekret vorgeschlagene Restkonzentrationswert wird durch die folgenden drei kumulativen Bedingungen definiert:

- für alle PFAS, die durch eine gezielte Analyse gemessen werden, ausgenommen Polymere, wird der Schwellenwert auf 25 Teile pro Milliarde (ppb) festgelegt;
- für die gesamten PFAS, gemessen als Summe der gezielten Analysen von PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläufern, aber ohne Polymere, wird der Schwellenwert auf 250 Teile pro Milliarde (ppb) festgelegt;
- für PFAS einschließlich Polymeren wird die Schwelle auf 50 Teile pro Million (ppm) festgelegt.

Diese Werte entsprechen den Schwellenwerten, die im Entwurf einer allgemeinen Beschränkung für PFAS vorgeschlagen werden, der derzeit im Rahmen der EU-REACH-Verordnung erörtert wird. Sie werden den Übergang zu den EU-Verboten erleichtern, wenn diese in Kraft treten. Darüber hinaus sind diese Schwellenwerte mit den Nachweisgrenzen der für diese Stoffe verwendeten Analysemethoden vereinbar.

Liste der Ausnahmen vom Verbot ab dem 1. Januar 2026:

Das Gesetz verbietet ab dem 1. Januar 2026 die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr und das Inverkehrbringen von PFAS-haltigen Kosmetikprodukten, Wachsprodukten, Textilbekleidungsprodukten, Schuhen sowie Abdichtungsmitteln von Textilien und Schuhwaren. Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahme für Kleidung und Schuhe vor, um eine Schutzfunktion für den Benutzer zu gewährleisten. Sie fordert die Konkretisierung dieser Ausnahmen durch Rechtsverordnung.

In Artikel D525-2, der mit dem Entwurf des Dekrets eingeführt wurde, ist festgelegt, dass diese Ausnahmen persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gemäß der EU-Definition für persönliche Schutzausrüstungen (Verordnung (EU) 2016/425) betreffen.

Diese EU-Verordnung schließt jedoch die Streitkräfte sowie die internen und zivilen Sicherheitskräfte aus ihrem Anwendungsbereich aus. Dennoch erfasst das Gesetz diese Nutzungen. Sie werden daher im Entwurf des Dekrets erwähnt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Ausnahmeregelung für Abdichtungsmitteln auch für Mittel gilt, die zur Pflege von PSA bestimmt sind.

Liste der Ausnahmen vom Verbot ab dem 1. Januar 2030:

Das Gesetz sieht eine Änderung des Geltungsbereichs des Verbots vor, so dass es ab dem 1. Januar 2030 für alle Textilien gilt. Infolgedessen wird sich auch der Anwendungsbereich der Ausnahmen ändern. Die im Gesetz vom 1. Januar 2030 vorgesehenen Ausnahmen betreffen:

1. technische Textilien für industrielle Zwecke und



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

2. Textilien, die für die wesentliche Verwendung notwendig sind oder zur Ausübung der nationalen Souveränität beitragen, sofern es keine alternative Lösung zur Verwendung von PFAS gibt.

In Artikel D525-3, der durch das Dekret eingeführt wurde, werden diese Befreiungen wie folgt festgelegt:

1. Technische Textilien für industrielle Zwecke. Dabei kann es sich beispielsweise um die folgenden Produkte handeln:
 - Hochleistungsmembranen, die für Filtrations- oder Trennprozesse verwendet werden;

9. PFAS sind sehr persistent, und viele dieser Substanzen haben gefährliche Eigenschaften. Die meisten sind im Wasser mobil und kommen im Grundwasser, in Oberflächengewässern und in Biota vor. Mehrere Studien haben gezeigt, dass sie im Blut eines großen Teils der französischen Bevölkerung vorhanden sind.

Einige PFAS gelten als krebserzeugend, schädlich für die Entwicklung von Kindern und können – selbst in niedrigen Konzentrationen – Wirkungen auf Organe wie die Leber und auf das Immunsystem auslösen. Die Daten reichen jedoch nicht aus, um die Auswirkungen der meisten PFAS auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt quantitativ zu bewerten. Da PFAS sehr persistent sind, sind die langfristigen Auswirkungen ihrer Anhäufung in der Umwelt unvorhersehbar.

Darüber hinaus prüft die Europäische Chemikalienagentur derzeit einen Entwurf für eine vollständige Beschränkung der Verwendung von PFAS, der von Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden am 13. Januar 2023 im Rahmen der REACH-Verordnung vorgelegt wurde. Mit den Bestimmungen dieses Dekrets sollen vorausschauende Managementmaßnahmen zur Bewältigung des ermittelten Risikos in Sektoren, die in hohem Maße der Umwelt ausgesetzt sind, und für Verwendungszwecke, für die Alternativen bestehen, vorgeschrieben werden. Diese Bestimmungen werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens durch die REACH-Beschränkung ersetzt.

10. Verweise auf Grundagentexte: Es liegen keine Grundagentexte vor.

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu